

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 52. Sitzung (27.03.1906)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung der
zweiten Kammer vom 27. März 1906.

Antrag.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

„Die zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung,
alsbald einen Gesetzentwurf betr.

Revision der Städteordnung

unter Berücksichtigung folgender Grundsätze vorzulegen:

1. Die Wahl der Stadtverordneten und Stadträte ist eine geheime, gleiche und direkte unter Anwendung des Proportionalwahlsystems.
2. Die Wahl des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister erfolgt in direkter, gleicher und geheimer Abstimmung durch die in Nr. 3 bezeichneten Wahlberechtigten.
3. Wahlberechtigt ist jeder deutsche Ortsangehörige, der bis zum Tage der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat.
4. Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln ziehen den Verlust des Wahlrechts nicht nach sich.
5. Das Stadtverordneten-Kollegium ist die beschließende Behörde, der Stadtrat die beratende und ausführende; er hat die Vorlagen für das Stadtverordneten-Kollegium vorzubereiten und trägt die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse des Stadtverordneten-Kollegiums; in den Stadtverordnetenversammlungen haben die Stadträte nur beratende Stimme.
6. Die Mitglieder des Stadtrates und der Verwaltungskommissionen sollen für ihren Zeitaufwand entsprechend entschädigt werden.
7. Alle drei Jahre findet die Gesamterneuerung des Stadtrats- und des Stadtverordneten-Kollegiums statt.
8. Die Einberufung und Leitung des Stadtverordneten-Kollegiums geschieht durch den Vorstand.
9. Die Ortspolizei-Verwaltung wird vom Stadtrat geleitet.

Karlsruhe, den 27. März 1906.

Bechtold.

Eichhorn.

Dr. Frank.

Ges.

Gorst.

Kolb.

Kräuter.

Kramer.

Lehmann.

Roesch.

Pfeiffle.

Süßkind.